

Gerichtsurteil

Umkleidezeit ist Arbeitszeit

— Klinikpersonal muss seine Arbeitskleidung nicht schon zu Hause anziehen. Bei derart leicht erkennbarer Dienstkleidung ist dies nicht zumutbar, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt (Az.: 5 AZR 382/16) entschied. Danach ist die für das An- und Ausziehen notwendige Umkleidezeit als Mehrarbeit zu vergüten, soweit der jeweilige Tarifvertrag nichts anderes vorsieht. Die vor der Arbeit notwendige Desinfektion der Hände sei dagegen während der regulären Arbeitszeit zu erledigen und müsse daher nicht gesondert vergütet werden. In seiner ständigen Rechtsprechung geht das BAG davon aus, dass Zeiten für das An- und Ablegen „besonders auffälliger Dienstkleidung“ vor Schichtbeginn zu vergütungspflichtiger Mehrarbeit führen. Auch der Weg zur Umkleidekabine muss danach bezahlt werden. Voraussetzung ist, dass das Tragen der Dienstkleidung erforderlich ist. Der Ar-

beitgeber ist jedoch nicht in der Vergütungspflicht, wenn die Kleidung bereits zu Hause angelegt oder auch privat genutzt werden kann. Im jetzt entschiedenen Fall verlangt ein Krankenpfleger aus Niedersachsen von seinem Arbeitgeber 464,20 Euro Überstundenvergütung. Zwischen Februar 2013 und April 2014 habe er an 100 Werktagen durchschnittlich jeweils elfeinhalb Minuten gebraucht, um die Klinikkleidung an- und auszuziehen. Weitere 30 Sekunden habe er für die vor Arbeitsbeginn erforderliche Desinfektion seiner Hände benötigt. Diese Zeiten müsse ihm das Krankenhaus als Überstunden bezahlen. Doch die Klinik lehnte dies ab. Das BAG betonte nun jedoch, dass dem Kläger das Umkleiden zu Hause nicht zumutbar sei. Zwar sei auf der Dienstkleidung kein Logo oder Emblem des Krankenhauses aufgedruckt, dennoch handele es sich um eine „besonders auffällige“ Kleidung. Denn von Dritten sei sie leicht der Gesundheitsbranche zuzuordnen. Ob die Dienstkleidung in dezenten oder auffälligen Farben gehalten ist, spiele keine Rolle. Grundsätzlich seien daher entsprechende Umkleidezeiten zu vergüten. Nach dem Erfurter Urteil sind allerdings abweichende tarifliche Regelungen zulässig. Ob solche hier vorliegen und wie lang das Umkleiden tatsächlich gedauert hat, soll nun noch das Landesarbeitsgericht Hannover prüfen. (fl/mwo)



Klinikpersonal muss seine Arbeitskleidung nicht schon zu Hause anziehen.

© sturfi_iStock

Premiere in Hannover

Hörende und gehörlose Akteure spielen Theater

— Inklusion heißt, Menschen willkommen zu heißen und niemanden auszuschließen. Ein Theaterstück des Jungen Schauspiels Hannover, das von hörenden und gehörlosen Akteuren gespielt wird, feierte am 12. Januar im Ballhof Zwei Premiere. In der Inszenierung von „Mädchen wie die“ wird das gleichnamige Stück des kanadisch-britischen Autors Evan Placey sowohl in Laut- als auch in Gebärdensprache aufgeführt. Alles beginnt mit einem Nacktfoto von Scarlett Russell, ihr Ex-Freund, schickt das Foto an alle in der Schule; und er stellt damit das Leben des Mädchens komplett auf den Kopf... In der Inszenierung sprechen die Akteure sowohl in Gebärdensprache als auch in Lautsprache. Das Publikum erlebt somit ein Stück in zwei Sprachen; es braucht jedoch keine Übersetzung, um der Handlung folgen zu können. Wichtig ist den Theater-schaffenden, dass die Geschichte hörende und gehörlose Zuschauer zusammenführt, weil sie beide betrifft. Das Miteinander in Zeiten des Internets stellt junge Menschen vor viele Herausforderungen – unabhängig davon, ob sie hören können oder nicht – so auch vor das Thema Cyber-Mobbing.

www.staatstheater-hannover.de

Aktivität im Alltag

Bewegungs-Tipps im Arzneischachtelformat

— Im Format einer Arzneischachtel verpackt bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) 25 neue Aktivitätskarten mit konkreten Tipps an. Denn: Aktivität im Alltag kann ganz einfach sein: „Hinstellen, Fersen abwechselnd anheben, absetzen und dabei Arme aktiv mitschwingen“ – Übungen wie diese könnten überall und zu jeder Zeit trainiert werden. Dafür hat die BZgA an Medikamentenschachteln erinnernde Bewegungspackungen mit handlichen Übungskarten aus dem AlltagsTrainingsprogramm (ATP) mit Übungen für Arme, Schultern, Rumpf und Beine aufgelegt. Die Vorderseite jeder Übungskarte zeigt eine Person in Aktion, auf der Rückseite wird die jeweilige Übung beschrieben. Der Beipackzettel empfiehlt als „übliche Dosis“, drei bis viermal pro Woche eine Karte aus jeder Kategorie zu ziehen und umzusetzen. (eb)

www.bzga.de



© Staatstheater Hannover

In „Mädchen wie die“ spielen hörende und gehörlose Akteure.